

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Darin sollen die Leistungen des Prüflings durch 4—6 Teilnoten nach der Skala 6 bis 1, unter Ausschluß von halben Noten, bewertet werden.

§ 7. Der Durchschnitt aus den Teilnoten stellt die Patentnote dar. Wer nicht den Durchschnitt von 3,5 erreicht, wird nicht patentiert.

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizerbürger pro Fach Fr. 20.—, für Ausländer pro Fach Fr. 40.—; außerdem ist für Ausfertigung des Patentbescheides eine Kanzleigebühr von Fr. 5.— nebst Stempel zu bezahlen.

Für eine außerordentliche Prüfung ist nebst der Kanzleigebühr von Fr. 5.— ein Betrag von Fr. 50.— zu bezahlen.

Die Gebühren sind vor der Prüfung zu entrichten. Eine Rückerstattung erfolgt nur bei Nichterscheinen zur Prüfung.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

VIII. Kanton Glarus.

1. Allgemeines.

I. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen. (Erlassen vom Landrat am 23. April 1930.)

1. Schulärztlicher Dienst.

§ 1. Der Schularzt ist von Amtes wegen überwachender und beratender, nicht behandelnder Arzt.